Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Ilsfeld-Auenstein
Landkreis Heilbronn

Bekanntgabe des Nachtrags 2 zum Flurbereinigungsplan und Ladung zum Anhörungstermin nach § 60 Abs. 1 FlurbG

vom 28.11.2022

Das Landratsamt Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde - hat den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Ilsfeld-Auenstein geändert. Die Änderungen sind im Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan enthalten.

Das Landratsamt Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde - gibt hiermit den Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan bekannt. Die Teilnehmer, die von den Änderungen betroffen sind, erhalten vor der Planauslage die sie jeweils betreffenden Auszüge aus dem Nachtrag 2 direkt übersandt.
Der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan umfasst neben einem textlichen Teil auch Karten und Verzeichnisse.

Auslegung:
Der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan liegt ohne die Verzeichnisse mit personenbezogenen Daten zur Einsichtnahme für die Beteiligten

von Montag, den 05.12.2022 bis Freitag, den 16.12.2022
im Rathaus Ilsfeld, Rathausstr. 8, 74360 Ilsfeld, im Foyer

während der üblichen Dienstzeit aus. Bitte beachten Sie die jeweils gültigen Bestimmungen bezüglich der Öffnung des Rathauses
sowie evtl. geltender Zugangsbeschränkungen.

Erläuterung:
Zur Erläuterung des Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan und der neuen Feldeinteilung wird ein Beauftragter des Landratsamts Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde - am Mittwoch, den 07.12.2022 von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Rathaus Ilsfeld, Rathausstr. 8, 74360 Ilsfeld, Zimmer 8 anwesend sein. **Nur in dieser Zeit können die Verzeichnisse mit personenbezogenen Daten eingesehen werden.** Sofern gewünscht kann die neue Feldeinteilung bis 16.00 Uhr in der Örtlichkeit aufgezeigt werden.

Anhörungstermin:
Der Termin zur Anhörung der Beteiligten nach § 60 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) - FlurbG - findet statt am:

Montag, den 19.12.2022
von 14.30 Uhr bis 15:30 Uhr im Rathaus Ilsfeld
Rathausstr. 8, 74360 Ilsfeld im Zimmer 23

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Die Beteiligten können Widerspruch gegen den Inhalt des Nachtrags 2 zum Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorbringen.
Falls kein Widerspruch erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich.

Besitzübergang:
Die infolge des Nachtrags 2 zum Flurbereinigungsplan notwendige neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen des Nachtrags 2 zum Flurbereinigungsplan enthalten.
Der Übergang des Besitzes und der Nutzung von den im Flurbereinigungsplan ausgewiesenen Grundstücken auf die durch den Nachtrag 2 geänderten Grundstücke ist durch die Überleitungsbestimmungen vom 28.11.2022 geregelt.
Diese, sowie die Unterlagen des Nachtrags 2 zum Flurbereinigungsplan liegen wie oben (siehe "Auslegung") beschrieben zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zusätzlich können diese Bekanntmachung, die Überleitungsbestimmungen und die Neuordnungskarte Stand Nachtrag 2 auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2169) eingesehen werden.

Krüger
Amtsleiterin

Landratsamt Heilbronn
D.S.
Flurneuordnungsamt

Flurbereinigung Ilsfeld- Auenstein
Landkreis Heilbronn

Überleitungsbestimmungen

vom 28.11.2022
zum Nachtrag 2 des Flurbereinigungsplans

1. Durch den Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan wird der Besitz bestimmter Teilnehmer geändert. Wann und wie die danach zugewiesenen Grundstücke bewirtschaftet werden müssen, regelt das Landratsamt Heilbronn – untere Flurbereinigungsbehörde - durch diese Überleitungsbestimmungen. Dabei handelt es sich um die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen Zustand, wie er im Flurbereinigungsplan enthalten war, in den neuen durch den Nachtrag 2 bestimmten Zustand. Rechtsgrundlage hierfür ist der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan.

2. Übernahme der neuen Grundstücke

2.1 Zeitpunkt

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am 11.11.2023 auf die Empfänger der neuen Grundstücke über. Davon abweichend gelten die Regelungen unter 2.2

Als Empfänger der neuen Grundstücke gelten die Grundstückseigentümer, für die die in der Besitzeinweisung aufgeführten Grundstücke an die Stelle der in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke treten, wie auch alle tatsächlichen Nutzer (z.B. Pächter) der neuen Grundstücke.

2.2 Bewirtschaftung und Nutzung

2.2.1 Die bisherigen Besitzer haben die Grundstücke

- auf denen Getreide oder Raps stehen, bis 01.09.2023
- auf denen Hackfrüchte, Mais oder Futterpflanzen stehen, bis 01.12.2023
- die als Grünland genutzt werden, bis 15.11.2023

abzuernten und Ernterückstände zu beseitigen.

Andernfalls kann die Teilnehmergemeinschaft diese Arbeiten auf Kosten des bisherigen Eigentümers ausführen lassen.

Stillgelegte oder aus der Produktion genommene Flächen müssen bis spätestens 01.09.2023 gemulcht sein.

2.2.2 Den bisherigen Berechtigten ist es nicht gestattet, die veränderten Flurstücke oder Flurstücksteile über die oben festgesetzten Zeitpunkte hinaus zu bewirtschaften.

2.2.3 Antragsteller für den Gemeinsamen Antrag sind für die ordnungsgemäße Herbstbegrünung der beantragten Flurstücke verantwortlich.

2.2.4 Sofern im Laufe dieses oder des vergangenen Jahres überwinternde Pflanzen oder mehrjährige Futterpflanzen auf den alten Flurstücken eingebracht wurden, kann die Nutzung der Flächen durch gegenseitige Vereinbarung zwischen dem alten und dem neuen Besitzer geregelt werden, wenn dies für die Betriebsführung unbedingt erforderlich ist. Dies gilt auch für stillgelegte Flächen.
Kommt zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so führt die untere Flurbereinigungsbehörde auf Antrag eine Regelung herbei. Hierzu werden der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sowie ein landwirtschaftlicher Sachverständiger gehört.

2.2.5 Für Rotklee, Luzerne und sonstige Futterpflanzen, die auf den abzutretenden Flächen stehen, wird keine Entschädigung gewährt. Stall- und Handelsdüngergaben werden ebenfalls nicht entschädigt.

2.2.6 Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden.
Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

2.2.7 Soweit Flurstücke in Wasserschutzgebieten betroffen sind und die Wege und Gewässerkarte mit Landschaftskarte bzw. die Neuordnungskarte nichts Abweichendes zulässt, gelten außerdem die Beschränkungen nach den Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO vom 20.02.2001).

2.2.8 Laufende Verpflichtungen aus dem „Gemeinsamen Antrag“ (wie z.B. Greening) werden durch die Besitzeinweisung nicht unterbrochen und sind im vollen Umfang zu gewährleisten.
Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Landratsamt - untere Landwirtschaftsbehörde.

3. Begründung

Gemäß § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den geänderten Zustand durch diese Überleitungsbestimmungen geregelt. Hierdurch werden die Flurstücksempfänger in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer geänderten Grundstücke eingewiesen, um sie noch im Herbst 2023 ordnungsgemäß bewirtschaften zu können.
Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde zu diesen Bestimmungen gehört.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde -, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, einlegen.
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde - eingegangen sein.
Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Auslegung dieser Überleitungsbestimmungen.

5. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Überleitungsbestimmungen wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBL. I S. 686) musste angeordnet werden, da durch einen längeren Aufschub des Besitzüberganges für einen großen Teil der Beteiligten und für die Teilnehmergemeinschaft erhebliche Nachteile entstehen würden.

6. Hinweise

6.1 Bestehen besondere Rechtsverhältnisse an Grundstücksbestandteilen oder an Erzeugnissen, so gehen diese Rechtsverhältnisse auf die neuen Flurstücke über. Die Empfänger der geänderten Flurstücke gelten als deren Eigentümer. Die Erzeugnisse der geänderten Flurstücke treten an die Stelle der Erzeugnisse der seitherigen Flurstücke. Das Landratsamt Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde - kann in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

6.2 Die Überleitungsbestimmungen können nach § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwang vollstreckt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann nach den §§ 6, 7, 9 Abs.

1 Buchst. b), 11 und 13 -16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157) ein

Zwangsgeld bis zu 1.000,00 €

festgesetzt werden. An dessen Stelle kann für den Fall, dass das Zwangsgeld nicht gezahlt wird, Ersatzzwangshaft bis zu 2 Wochen treten.
Wer Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens vereitelt, kann zu den dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden (§ 107 Abs. 2 FlurbG).

6.3 In den unter der Nummer 2.2.1 genannten Fällen kann Ersatzvornahme angeordnet werden (§ 9 Abs. 1 Buchst. a), § 10 VwVG). Im Falle von Nummer 2.2.2 kann das Landratsamt Heilbronn - untere Flurbereinigungsbehörde - auf Kosten des bisherigen Besitzers den alten Zustand wiederherstellen lassen.

Krüger

Susanne Krüger
Amtsleitung

Landratsamt Heilbronn
D.S.
Flurneuordnungsamt